

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 133-

Nr. 25

Dingolfing, 10. November

2025

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetze über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetze über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz)

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 70 der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. Art. 21 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, §§ 18 – 33 der Geflügelpestverordnung, Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Durch das Landratsamt Straubing-Bogen wurde am 10.11.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in dem Gebiet der Stadt Geiselhöring amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand im Landkreis Straubing-Bogen wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von 3,0 Kilometern festgelegt. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von 10,0 Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone betrifft im Landkreis Dingolfing-Landau den Bereich innerhalb des blauen Kreises im Kartenausschnitt in Anlage 1. Die Anlage 1 mit Darstellung der Überwachungszone ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
3. Gleichzeitig werden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau als bekannt gegeben.
6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Lfd. Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3, welche für die Überwachungszone (10,0 km) gelten:
1.	Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)
2.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden: • Vögel, • Fleisch von Geflügel und Federwild, • Eier, • sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen Ausgenommen hiervon sind • Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Eier, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. • Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. • Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor • Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. • Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. • Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)
3.	Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung von mindestens 2,5 cm bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)
4.	Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist der Abteilung Veterinärwesen unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08731/87-507). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
5.	Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

6.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
7.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: • Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzu- legen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutz- kleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüll- tonne zu entsorgen. • Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. • Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), ○ Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. ○ Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)
8.	Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb betreten und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
9.	Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsor- gungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung, Wasingerweg 12, 94447 Plattling, Tel.: 09931 – 91720, Fax: 09931 – 917291 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
10.	Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)
11.	Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist ver- boten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)

12.	Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)
13.	Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen. (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).
14.	Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren. (Art. 24 VO (EU) 2020/687)
15.	Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 41 VO (EU) 2020/687)
16.	Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)
17.	Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).

Hinweise:

1. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist der Abteilung Veterinärwesen des Landratsamts Dingolfing-Landau unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Herrn Furtner im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung bzw. den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Nr. 25

Dingolfing, 10. November

2025

Dingolfing, den 10.11.2025

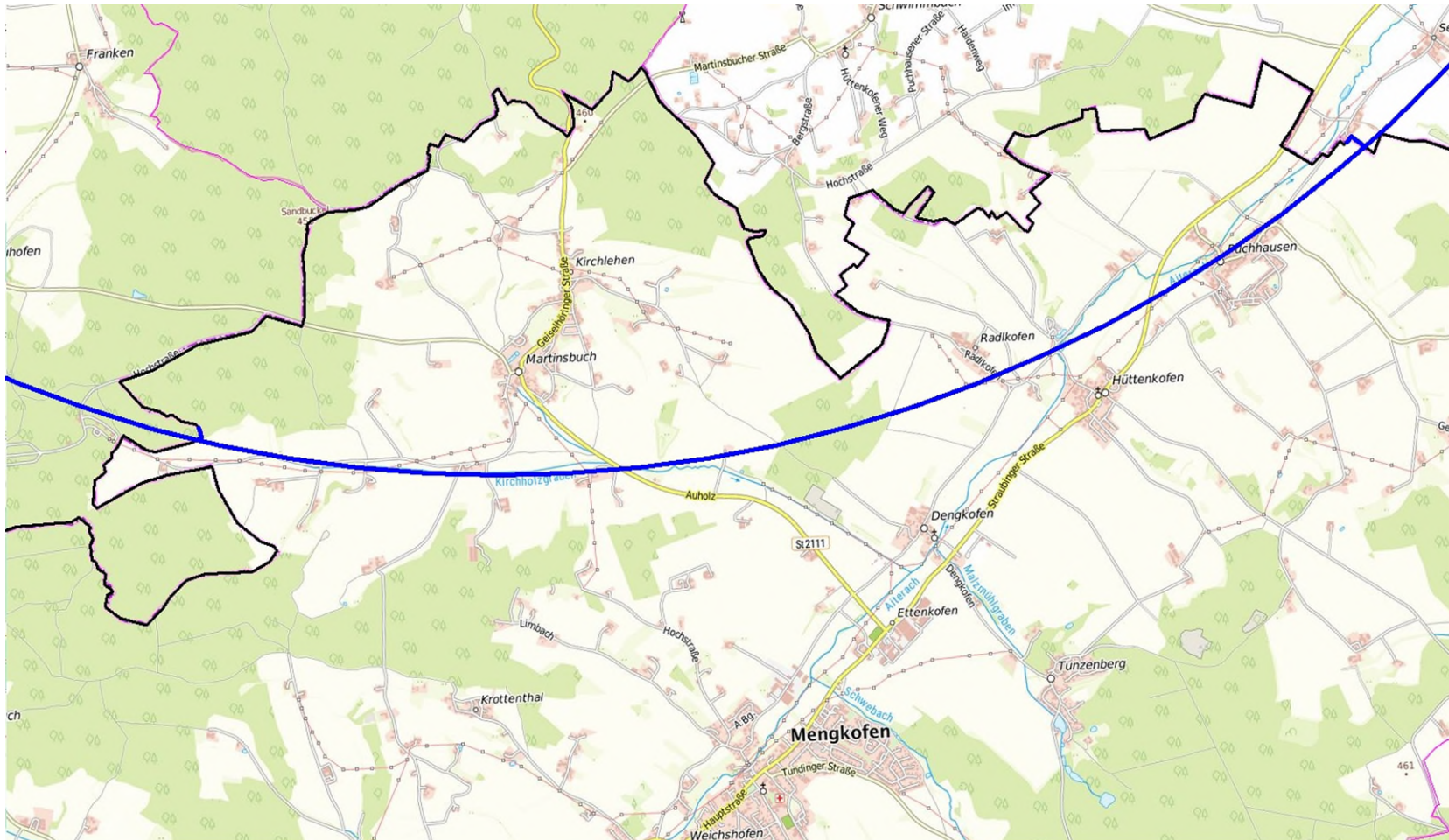
Lauerer
Regierungsdirektorin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat

Landratsamt Dingolfing-Landau



Anlage 1 – Überwachungszone (blau) im Landkreis Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1 › 84130 Dingolfing
www.landkreis-dingolfing-landau.de

info@landkreis-dingolfing-landau.de
Tel. 08731 87-0
Fax 08731 87-100

Öffnungszeiten
Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr
Mo., Di. & Do. 13.30–16.00 Uhr

Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG

VR-Bank Ostbayern-Mitte
IBAN: DE27 7429 0000 0002 5074 04, BIC: GENODEF1SR1

Postbank München
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX